

(IVC 1)

20M10177164

Von: [REDACTED]@bdb.de  
 Gesendet: Donnerstag, 24. Februar 2011 12:00  
 An: [REDACTED]  
 Cc: [REDACTED] (IVC 1)  
 Betreff: T. 24.02. 18.00h ergänzendes BMF-Schreiben zu Leerverkäufen [virengeprueft BDB]

Anlagen: 2011-0010699-R.doc



2011-0010699-R.doc (112 KB)

Sehr geehrter [REDACTED]

anbei, wie besprochen, zwei Zuschriften unserer Mitglieder, in denen die Problematik der rückwirkenden Prüfung von cum/ex-Konstellationen bei Leerverkäufen von Anteilen an thesaurierenden inländischen Investmentfonds dargelegt werden. Zusammenfassend ergibt sich hieraus das Petitum, es insoweit bei dem im Vorentwurf vorgesehenen Stichtag 1. März 2011 (Thesaurierungsstichtag) zu belassen. Keinesfalls darf in das Jahr 2010 rückwirkend eingegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

----- Weitergeleitet von [REDACTED] BDB/DE am 24.02.2011 11:47 -----

Von:  
An:  
Kopie:



Datum:  
Betreff: RE: T. 24.02. 18.00h ergänzendes BMF-Schreiben zu Leerverkäufen [virengeprueft BDB]

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des BMF-Schreibens und die kurzfristige Möglichkeit hierzu Stellung nehmen zu dürfen.

Aus praktischer Sicht ergeben sich für uns folgende Anmerkungen/Fragestellungen:

1) Unter Tz. 2b) wird von 'Bescheinigungspflichten' gesprochen. Wir gehen davon aus, dass unter 'Bescheinigungspflichten' sowohl die Ausstellung der Berufsträgerbescheinigungen (mit dem vervollständigtem Text) als auch der gesonderte Ausweis (in Summe) auf den Steuerbescheinigungen (s. Tz. 5b) gemeint ist. Sofern auch der Ausweis in den Steuerbescheinigungen gemeint ist, wäre auch die Rückforderung der bisher relevanten Steuerbescheinigungen notwendig.  
Die rückwirkende Anwendung für die inländischen thesaurierenden Investmentvermögen,

soweit die ausschüttungsgleichen Erträge nach dem 15.10.2010 als zugeflossen gelten, ist für uns keinesfalls darstellbar. Im vorangegangenen Entwurf wurde als Anwendungszeitpunkt der 01.03.2011 genannt, den wir auch für nicht realistisch hielten. Zumindest dieser ursprünglich vorgesehene Termin sollte unsere Mindestforderung darstellen, denn es sind folgende Problemstellungen zu beachten.

- Für die Publikums- und Spezial-Sondervermögen kann die Überprüfung der 25.000 € Grenze erst erfolgen, wenn die relevanten Dividendenerträge der inländischen thesaurierenden Fonds technisch selektiert werden können. *ursprüngliche Appl. wird. überw. nur Div.*

Aufgrund der geltenden Verwaltungsanweisungen erfolgt derzeit die Überprüfung für die Einhaltung/Überschreitung der Freigrenze hinsichtlich der Dividendenerträge aus Aktien und Dividendenanteilen inländischer ausschüttender Fonds. Oder sollen die inländischen thesaurierenden Fonds nicht in diese Prüfung einbezogen werden? Dies wäre unseres Erachtens wohl wenig konsequent, allerdings lässt die Formulierung des 1. Absatzes unter Nummer 4. den Schluss zu, dass eine Pflicht zur Vorlage der Berufsträgerbescheinigung nur für Ausschüttungen und Dividenden besteht. In welchem Zusammenhang stehen die Thesaurierungen zur Prüfung der 25.000 € - Grenze? Sofern sie entgegen dem aktuellen Wortlaut mit einbezogen werden sollen, schließt sich die Frage an, bis wann die Korrektur/Belastung der Steuerabzugsbeträge erfolgen soll. Bis 31.03.2011 kann dies definitiv nicht erfolgen. Wir können bis dahin keine Selektion der neuen relevanten Geschäfte vornehmen, so dass auch keine entsprechende Berufsträgerbescheinigung vorgelegt werden kann.

- Für betriebliche NV-Kunden (außer Investmentfonds, für die wir Depotbank und) ist ebenfalls die Selektion der betreffenden "neuen" Geschäfte (inländische Thesaurierungen) und die Vorlage der Berufsträgerbescheinigung notwendig. Eine Belastung der Kapitalertragsteuer bei Nichtvorlage der Berufsträgerbescheinigung kann auch in diesem Fall mangels bisheriger Selektion der neuen relevanten Geschäfte nicht zum 31.03.2011 erfolgen. Soll es auch in diesem Fall nicht beanstandet werden, wenn eine Belastung der Kapitalertragsteuer erst nach Abschluss der erforderlichen Umsetzungsarbeiten erfolgt?

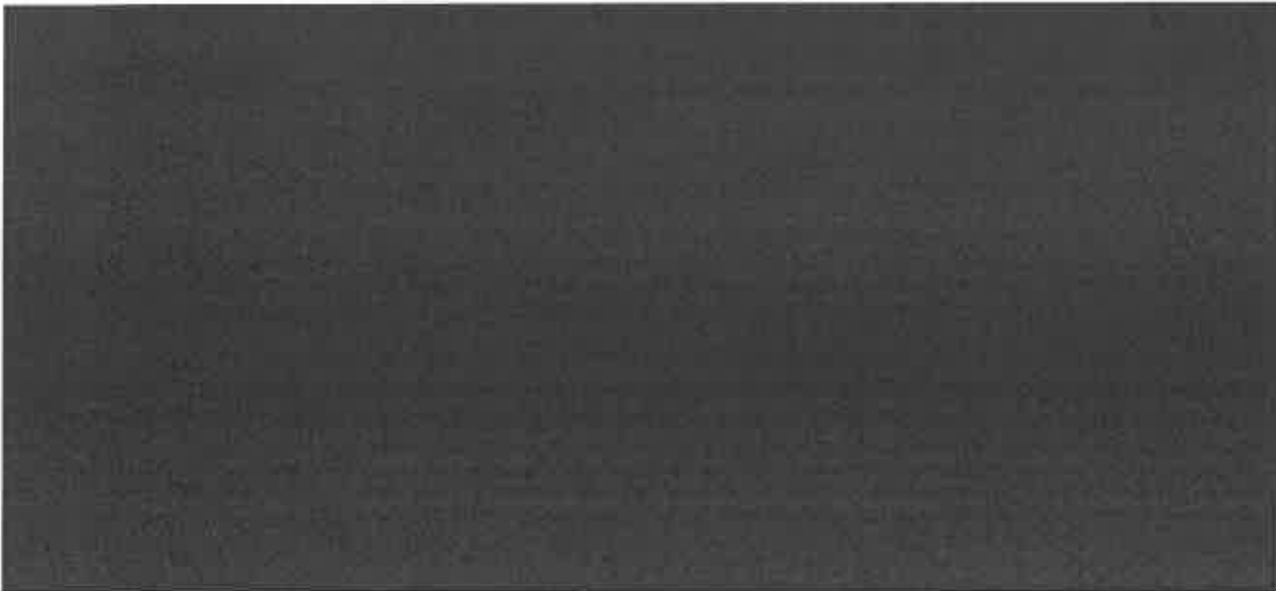
- Für betriebliche Kunden, für die dieser neue Tatbestand sofort bei Ausstellung der Einzelsteuerbescheinigung mittels des gesonderten Hinweises hätte berücksichtigt werden müssen, wäre ein umfangreicher Rückforderungsprozess dann bisher unrichtig ausgestellter Steuerbescheinigungen notwendig. Auch hierfür ist zunächst die Selektion der betroffenen Erträge notwendig. Unter Umständen wird eine Rückforderung für die Vielzahl der Steuerbescheinigungen nicht mehr möglich sein, da diese bereits in der Veranlagung eingereicht wurden.

2) Unter Tz. 4, zweiter Absatz wird ausgeführt, dass die Bescheinigungspflichten jedoch nicht mehr für Dividenden bzw. ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG, die dem Investmentvermögen nach dem 31.12.2010 zufließen, gelten. gilt dies sowohl für die Ausstellung der Berufsträgerbescheinigung (nicht mehr notwendig, da die Depotbanken stets KESt belasten) als auch für den gesonderten Ausweis auf den Steuerbescheinigungen? Wenn dies auch für die letztgenannte Alternative gilt, wäre kein gesonderter Ausweis der Kapitalertragsteuer auf der Steuerbescheinigung mehr erforderlich. Die Steuerbescheinigung würde ins Leere laufen, da die KESt auch nicht im Rahmen eines Erstattungsantrags bei dem für den Fonds zuständigen FA erstattet werden könnte. *m. B. 10/11*

3) Bezüglich des Ausweises in den Steuerbescheinigungen in Tz. 5b) wird es "nicht beanstandet", wenn die relevanten Erträge aller betroffenen Wertpapiergattungen zusammengefasst unter dem bisherigen gesonderten Ausweistext ausgewiesen werden. Für uns ergibt sich die Frage, welche grundsätzliche Regelung sonst gilt? Von den im vorangegangenen Entwurfsschreiben separaten Ausweistexten für Erträge aus inländischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds ist man offensichtlich abgekehrt. Dies begrüßen wir auch. Mit anderen Worten kann unseres Erachtens der Ausnahmefall in den Regelfall umgedeutet werden. D. h. wir fassen stets alle Erträge dieser Art zusammen und haben einen Text für den gesonderten Ausweis.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Viele Grüße



-----Original Message-----

From: [REDACTED]@bdb.de [mailto:[REDACTED]@bdb.de]

Sent: Wednesday, February 23, 2011 11:10 AM

To: [REDACTED]@bdb.com; [REDACTED]@nicreditgroup.de; [REDACTED]

[REDACTED]@bhf-bank.com;

[REDACTED]@sdbottrinkaus.de;

[REDACTED]@sdbctrinkaus.de

Subject: T. 24.02. 18.00h ergänzendes BMF-Schreiben zu Leerverkäufen [virengeprueft BDB]

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMF hat uns nochmals die Möglichkeit gegeben, zu dem überarbeiteten Entwurf eines ergänzenden BMF-Schreibens in o.a. Angelegenheit vor der Abstimmung mit den Ländern Stellung zu nehmen, allerdings sehr kurzfristig bis morgen Abend. Sofern Sie daher noch Anmerkungen haben, wären wir für eine umgehende Nachricht dankbar. Das Ministerium versucht, praktischen Problemen Rechnung zu tragen, betont jedoch die Vorgabe, dass die Dividenden- bzw. Fondssaison 2011 erfasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

----- Weitergeleitet von [REDACTED] /BDB/DE am 23.02.2011 11:00 -----

Von: [REDACTED]@bmf.bund.de

An: [REDACTED]@bmv.de, [REDACTED]@bvr.de,

[REDACTED]@bdb.de, [REDACTED]@bvi.de,

[REDACTED]@voeb.de

Kopie: [REDACTED]@bmf.bund.de,

[REDACTED]@bmf.bund.de,

[REDACTED]@bmf.bund.de

Datum: 23.02.2011 10:18

Betreff: T. 24.02. 18.00h ergänzendes BMF-Schreiben zu  
Leerverkäufen

[virengeprueft BDB]

Sehr geehrte [REDACTED]  
sehr geehrte Herren,